

<input type="checkbox"/>	Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Eingangsvermerk
<input type="checkbox"/>	Anzeige von Instandsetzungsarbeiten	

An die Untere Denkmalschutzbehörde

Kreisverwaltung
Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern

Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)	

Entwurfverfasser (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)	

Objekt					
Bezeichnung					
Straße, Ort					
Flur		Flurstück		unter Schutz seit	

Beschreibung der Maßnahmen	

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Lageplan
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschläge bzw. Kostenermittlung des Planers
- Fotos vom Objekt
- Planunterlagen (Grundrisse/ Ansichten)
- _____

Bekanntgabe der Bescheide bei Ehegatten

Wir sind damit einverstanden, dass die Bescheide und der sonstige Schriftverkehr einem der unterzeichneten Ehegatten zugleich mit Wirkung für und gegen den anderen Ehegatten bekannt gegeben werden.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Eigentümers	Unterschrift des Entwurfverfassers

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG):

§ 13 Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen

(1) Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung

1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
2. umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
3. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
4. von seinem Standort entfernt

werden. Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 1 Satz 3) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

(4) Die Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 der Genehmigung bedarf, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Instandsetzungsarbeiten dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahmen gestatten. Bei Gefahr im Verzug können die unbedingt notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen ohne die Anzeige nach Satz 1 oder ohne Einhaltung der Frist nach Satz 2 Halbsatz 1 begonnen werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die Instandsetzung ist zu untersagen, soweit überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen oder solange die Beschreibung nach Satz 1 nicht vorgelegt ist. Von der Untersagung ist abzusehen, soweit sich der Betroffene bereit erklärt, die Maßnahme nach den Vorschlägen der Denkmalfachbehörde auszuführen.